

Entwurf

Landratsamt
Neu-Ulm



Auslauf: 23. März 2004

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Tauchsportclub Biberach e.V.
z.H. Herrn Lothar Pudritz
Mittelbacher Str. 6

88400 Biberach

Bearbeiter/-in: Frau Fuster
Zimmer: 310
Telefon: 0731/7040-426
Telefax: 7040-665
E-Mail: isabelle.fuster@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 42-641/4/3
Datum: 22.03.2004

Vollzug der Wassergesetze;
Tauchen im Gurrenhofsee
- Antrag vom 16.02.04

Sehr geehrter Herr Pudritz,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Erlaubnis:

- 1.1 Der Tauchsportclub Biberach e.V. , vertreten durch Herrn Lothar Pudritz, Mittelbacher Str. 6, 88400 Biberach, erhält gemäß § 7 WHG i.V.m. Art. 17 BayWG die jederzeit widerrufliche beschränkte Erlaubnis zum Sporttauchen mit Atemgerät im „Gurrenhofsee“ bei Gerlenhofen.
- 1.2 Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie, ohne dass es eines Widerrufes bedarf, erlischt, sobald die zivilrechtliche Tauchbefugnis im Gewässergrundstück endet.

2. Zweck, Dauer und Umfang der Erlaubnis:

- 2.1 Die Erlaubnis dient der Ausübung des Tauchsports in der Freizeit
- 2.2 Die Erlaubnis wird für die Dauer der bestehenden zivilrechtlichen Tauchbefugnis erteilt. Sie beschränkt sich auf die im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Teilfläche des Gewässers, Fl. Nr. 807 der Gemarkung Neu-Ulm (siehe Anlage), und gibt die Befugnis, in der Zeit vom **15.03.** bis **31.10. eines jeden Jahres**

- an bis zu drei Tagen je Woche in der Zeit von 9.00 Uhr – bis eine Stunde vor Sonnenuntergang Tauchgänge und



Öffnungszeiten: Mo - Mi und Fr 7.30 - 12.30 Uhr
und Do 7.30 - 17.30 Uhr und nach Vereinbarung

Internet:
www.landkreis.neu-ulm.de

Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen
(BLZ 730 500 00) Konto 430 012 518

- bis zu drei Nachttauchgänge

durchzuführen.

3. Bedingungen und Auflagen:

- 3.1 Diese Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Tauchsportclubs Biberach e.V.. Sie müssen sich als solche (z.B. durch Mitgliedsausweis) ausweisen können. Bei jedem Tauchgang muss bei Bedarf eine Ablichtung dieses Bescheides vorgewiesen werden können.
- 3.2 Die Termine der Nachttauchgänge sind dem Landratsamt Neu-Ulm mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Mit Ausnahme der Tauchausrüstung dürfen andere feste oder flüssige Stoffe (z.B. zu Ausbildungszwecken) nicht in das Gewässer eingebracht werden.
- 3.4 Das Betreiben von Kompressoren im Uferbereich ist verboten.
- 3.5 Der Zugang zum See und der Ein- und Ausstieg in bzw. aus diesem darf nur über geeignete Uferbereiche oder Stege erfolgen.
- 3.6 Flachwasserbereiche und Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Binsen und Seerosen, sowie ausgewiesene Laichflächen und für den Artenschutz wichtige Bereiche dürfen weder betreten noch darf in ihnen der Tauchsport ausgeübt werden.
- 3.7 Vorhandene Vegetationsbestände dürfen nicht beeinträchtigt und Tiere nicht mutwillig gestört werden.

Zu bestehenden Brutplätzen von Wasservögeln ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- 3.8 In dem Gewässer sind Erdbewegungen aller Art sowie Sohlveränderungen verboten.
- 3.9 Auf andere Gewässerbenutzer (z.B. Badegäste) sowie die Fischereiausübenden und die Einrichtungen der Fischerei ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Es sind ausreichend bemessene Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 3.10 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, die der Erlaubnisinhaber durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässeraufsicht oder des -ausbaues, Maßnahmen des Staates oder durch eine andere öffentlich-rechtlich erlaubte Gewässerbenutzung usw. erleiden sollte.
- 3.11 Der Erlaubnisinhaber hat die im Rahmen des Gemeingebrauchs allgemein zulässigen Gewässerbenutzungen (Baden; Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, z.B. Windsurfen etc.) zu dulden und das Tauchen ggf. zu unterlassen oder einzustellen, wenn sich aus diesen Gewässerbenutzungen Dritter Gefahren für die Taucher ergeben können (z.B. Gewässerbenutzung durch mehrere Windsurfer o.ä.).

Tauchgänge sind in jedem Falle eigenverantwortlich so durchzuführen und ggf. abzusichern, dass eine Gefährdung des Tauchers durch Wasserfahrzeuge ausgeschlossen werden kann (z.B. kein Tauchen in seichtem Gewässer unmittelbar unter der Wasseroberfläche wenn Segelfahrzeuge mit Schwertern u. dgl. im Einsatz sind.)

4. Vorbehalt:

Weitere Auflagen oder Beschränkungen, die sich im öffentlichen Interesse, im Interesse der Fischerei oder des Naturschutzes als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.

5. Hinweise:

- 5.1 Diese Erlaubnis ersetzt nicht notwendige Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. des Zivilrechts). Von ihr darf nur nach Maßgabe der gültigen Zustimmung des jeweiligen Gewässereigentümer bzw. Fischereiberechtigten Gebrauch gemacht werden.
- 5.2 Schäden, die im Zusammenhang mit dem Sporttauchen eventuell entstehen (z.B. am Ufer oder an Ufergrundstücken), hat der Erlaubnisinhaber nach Maßgabe des Zivilrechts auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- 5.3 Die erlaubten Tauchgänge sind eigenverantwortlich durchzuführen und abzusichern. Die am Erlaubnisverfahren beteiligten Ämter und Dienststellen übernehmen keine Verantwortung für eventuell im Gewässer vorhandene Hindernisse und Gefahren oder sonstige Risiken.
- 5.4 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z.B. des Straßenverkehrsrechts, bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass das unbefugte Fahren oder Parken von motorbetriebenen Fahrzeugen auf Privatwegen oder sonstigen Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, gemäß Art. 52 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Geldbuße belegt werden kann.
- 5.5 Von diesem Bescheid erhalten der Bezirk Schwaben, Fachberater für das Fischereiwesen, das Wasserwirtschaftsamt, die Untere staatliche Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm, das Bayer. Forstamt Weißenhorn, die Polizeiinspektion Neu-Ulm und Herr Erich Landwehr eine Ablichtung zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung:

- 6.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Tauchsportclub Biberach e.V., vertreten durch Herrn Lothar Pudritz hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 175,00 Euro festgesetzt.

7. Gründe:

- 7.1 Der Tauchsportclub Biberach e.V., vertreten durch Herrn Lothar Pudritz, Mittelbacher Str. 6, 88400 Biberach, beantragte mit Schreiben vom 16.02.04 die Erlaubnis gemäß § 7 WHG i. V. m. Art. 17 Bay WG zum Sporttauchen mit Atemgerät im „Gurrenhofsee“, Fl.- Nrn. 807 Gemarkung Neu-Ulm.
- 7.2 Das Sporttauchen mit Atemgerät ist gemäß Art. 21 BayWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG ein Benutzungstatbestand im Sinne der Wassergesetze. Eine Gewässerbenutzung bedarf einer behördlichen Erlaubnis.
- 7.3 Das Landratsamt Neu-Ulm Neu-Ulm ist sachlich (Art. 75 BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurden folgende Behörden bzw. Beteiligte gehört:

Bezirk Schwaben, Fachberater für das Fischereiwesen,
 Wasserwirtschaftsamt Krumbach,
 Untere staatliche Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm,
 Bayer. Forstamt Weißenhorn und
 Herr Erich Landwehr

Die am Erlaubnisverfahren beteiligten Dienststellen und Behörden stimmten dem Antrag im bisherigen Umfang zu.

- 7.4 Möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt und von Rechten Dritter wurde durch die Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise dieses Bescheid soweit wie möglich Rechnung getragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bestehende Gebote und Verbote außerhalb der Wassergesetze von jedermann eigenverantwortlich zu befolgen sind und das Landratsamt keine Möglichkeit hat, im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens hierauf Einfluss zu nehmen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Erlaubnis kein Recht mit Wirkung gegenüber Dritten (z.B. Sonstige Gewässerbenutzer) verbunden ist. Diese sind nicht gehindert bürgerlich-rechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Schadensersatzansprüchen geltend zu machen.

Die zeitliche Beschränkung der Tauchgänge dient gemäß Art. 2 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 1 BayFiG dem Schutz der im Gewässer legenden Fischarten. Die Bedingungen und Auflagen unter Ziffer 3 des Bescheides wurden aufgrund von § 4 WHG und Art. 15 BayWG festgesetzt.

Es wurden im Rahmen des Verfahrens keine Gründe ersichtlich, die zu einer Versagung (§ 6 WHG) der Erlaubnis hätten führen müssen. Da die privatrechtliche Zustimmung des Gewässereigentümers vorliegt, konnte eine stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG erteilt werden. Sie war unter der Bedingung ihres Erlöschens für den Fall zu erteilen, dass die privatrechtliche Taucherlaubnis endet. Alternativ wäre nur eine Befristung der Erlaubnis in Betracht gekommen.

- 7.5 Der Ausspruch im Kostenpunkt beruht auf Art. 1, 2, 6, 10 und 11 KG i. V. m. der lfd. Nr. 8.IV.0 Tarif-Stellen 1.24 und 3.1 des KVz.

8. Hinweis:

- 8.1 Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
BayWG	Bayer. Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVB. S. 482)
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.01 (GVBl. S. 766)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791 – 1- U)
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz (BayRS 793-1-E)

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, einzulegen. Der Widerspruch ist unzulässig und

genügt nicht der Schriftform, wenn er durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann beim Bayer. Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich evtl. festgesetzter Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung des Verfahrens zu tragen.

Der Widerspruch soll begründet werden; anderenfalls kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fuster
Verw.-Sekretärin

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Lageplan

Ablichtungen an:

Bezirk Schwaben, Fachberater für das Fischereiwesen,
Wasserwirtschaftsamt Krumbach,
Untere staatliche Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm,
Bayer. Forstamt Weißenhorn und
Herr Erich Landwehr